

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstr. 14
40474 Düsseldorf

per E-Mail: stellungnahmen@idw.de

Kürzel
Bi – B 07/17

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
rechnunglegung@dstv.de

Datum
30.06.2017

Modifizierung des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW EPS 405) sowie Hinweis zum Bestätigungsvermerk (IDW EPS 406)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte der *Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung* des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die Möglichkeit nutzen, sich kurz zu den Entwürfen „**Modifizierung des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk**“ (IDW EPS 405) und „**Hinweis zum Bestätigungsvermerk**“ (IDW EPS 406) zu äußern und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte.

Mitglieder des Arbeitskreises Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung

René Bittner	StB Dipl.-Kfm.
Harald Elster	WP/StB
Mathias Fortenbacher	StB Dipl.-Kfm.
Gero Hagemeister	WP/StB Dipl.-Kfm.
Prof. Dr. Hans-Michael Korth	WP/StB Dipl.-Kfm.
Dr. Jürgen Maiß	WP/StB Dipl.-Kfm.
Michael Meyer	WP/StB Dipl.-Kfm.
Norman Peters	StB
Hans-Christoph Seewald	WP/StB Dipl.-Kfm.
Marcus Tuschen	WP/StB Dipl.-Kfm.
Christian Witte	WP/StB Dipl.-Kfm.

Anmerkungen

Der Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. hat die Entwürfe „**Modifizierung des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk**“ (IDW EPS 405) und „**Hinweis zum Bestätigungsvermerk**“ (IDW EPS 406) erörtert. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind der Ansicht, dass die Entwürfe grundsätzlich eine gute Umsetzung der gesetzlichen und internationalen Vorgaben darstellen. Die Lesbarkeit der Entwürfe hat allerdings durch möglichst nah an den internationalen Prüfungsstandards ISA 705 und ISA 706 orientierte Übersetzungen gelitten. Wir raten daher zu einer redaktionellen Überarbeitung. Unsere Anmerkungen zu den einzelnen IDW EPS finden Sie nachfolgend:

Modifizierung des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW EPS 405)

Überschriften zu 9.7. sowie A17

Der Begriff „*Überlegungen*“ ist bisher im Bereich der Prüfungsstandards nicht gebräuchlich und beschreibt unseres Erachtens den Inhalt der Textziffer nur unzureichend. Wir empfehlen anstatt dessen die Verwendung des Begriffes „**Feststellungen**“.

Tz. 59 sowie A 27

Unseres Erachtens geht aus der Textziffer nicht klar hervor, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen der Abschlussprüfer von einer Modifizierung des Prüfungsurteils ausgeht. Die Verwendung des Wortes „*erwartet*“ – auch wenn dies der wörtlichen Übersetzung des „*expected*“ aus dem ISA 705.30 entspricht – legt die Vermutung nahe, dass der Zeitpunkt auch schon vor Auftragserteilung liegen kann (bspw. im Falle der Kenntnis unzureichender Prüfungsnachweise. Wir gehen jedoch davon aus, dass der ISA 705 von einem Zeitpunkt während der Prüfung ausgeht. In diesem Fall wäre die Verwendung der Begriffe „**beabsichtigt**“ oder „**damit rechnet**“ vorteilhafter.

Hinweis zum Bestätigungsvermerk (IDW EPS 406)

Anwendungshinweis A8

Wir empfehlen im dritten Beispiel des A8 anstatt der Bezeichnung „*ein Ereignis katastrophalen Ausmaßes*“ die Verwendung von „*ein folgenschweren Ereignis*“.

Anwendungshinweis A 18

A18 Satz 1 enthält bereits einen Hinweis darauf, dass der Abschlussprüfer einen Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts in den Bestätigungsvermerk aufnimmt. Daher ist die nochmalige Bedingung der Aufnahme in A18 Punkt 1 obsolet. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

- ***„Der Abschlussprüfer nimmt einen Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts in den Bestätigungsvermerk zu dem Prüfungsgegenstand auf, in dem der jeweilige Sachverhalt angegeben oder dargestellt ist.[...]“***

Anwendungshinweis A25 (neu)

Die ISA 700ff.-Reihe basiert auf dem international üblichen Modell, dass der Auditor's Report lediglich sehr komprimiert Informationen wiedergibt. Im Gegensatz hierzu stehen den Adressaten des Prüfungsberichts in Deutschland wesentlich mehr Informationen zur Verfügung. Diesem Umstand sollte im Abschnitt „*Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen*“ Rechnung getragen werden. Wir schlagen daher vor, einen neuen Anwendungshinweis nach A24 einzufügen:

„A25 Grundsätzlich führt jeder Hinweis im Bestätigungsvermerk gleichzeitig auch zu einer entsprechenden, aber deutlich ausführlicheren Darstellung der Hinweise im Prüfungsbericht unmittelbar vor dem Bestätigungsvermerk.

In diesem gesonderten Absatz muss der Abschlussprüfer wesentliche Sachverhalte zu Hinweisen und seine Begründung darstellen, damit der Adressat des Prüfungsberichtes im Sinne der vollständigen Transparenz analog zu der Begründung in A24 informiert wird.“

Für weitergehende Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Witte
(Vorsitzender)

gez.

StB Dipl.-Kfm. René Bittner
(Referent)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
